

8. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) (20/GE 13/248)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Franz Eugster, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Franz Eugster**, Die Mitte/EVP: Ich verweise auf den Kommissionsbericht.

Vögeli, FDP: Der Verband "Jagd Thurgau" betreibt in Weinfelden seit 1933 die einzige Jagdschiessanlage des Kantons. Die Anlage muss auf Ende 2025 aus umweltrechtlichen Gründen aufgehoben werden. Nach dem Einbau eines emissionsfreien künstlichen Kugelfangsystems kann die Anlage vorläufig weiter benutzt werden. Das Schiessen mit Schrot auf Tontauben musste hingegen bereits vor zwei Jahren ganz eingestellt werden. Damit eine neue Jagdschiessanlage überhaupt realisiert werden kann, muss zuerst die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Gemäss Bundesrecht sind die Kantone verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung von Jägern sicherzustellen und die dafür notwendige Infrastruktur zu erstellen und zu betreiben. Dies soll mit den neuen § 14a und § 14b im Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) ermöglicht werden. Es soll zudem stipuliert werden, dass eine Auslagerung des Betriebes an Dritte möglich ist. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, dass der Betrieb durch den Verband "Jagd Thurgau" übernommen wird. In erster Linie geht es nun jedoch um die gesetzliche Grundlage und nicht um das neue Projekt. Der Regierungsrat hat den Bericht der Projektgruppe aber vor allem aus Transparenzgründen trotzdem offengelegt. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass nebst der Auslagerung in angrenzende Kantone über 40 Standorte im Thurgau geprüft worden sind. Es wird der Standort Heckenmoos in Müllheim vorgeschlagen. Dieser Standort scheint ideal zu sein, da eine bestehende 300-Meter-Schiessanlage optimal ergänzt werden kann. Es geht heute aber nicht um das Projekt einer neuen Jagdschiessanlage, sondern um die Schaffung der Rechtsgrundlage im Jagdgesetz. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die vorgeschlagenen neuen § 14a und § 14b ebenso einstimmig. Zur Leinenpflicht werden wir einen Antrag stellen.

Zellweger, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Vorbereitung der Gesetzesänderung und dem Kommissionspräsidenten für die gute Leitung der Kommissionssitzung. Die geplante Gesetzesänderung schafft die Grundlage für die Realisierung einer neuen Jagdschiessanlage, wobei sich die Kommission nicht mit der geplanten

Jagdschiessanlage, sondern mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen beschäftigt hat. Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass der Kanton seine Verantwortung im Bereich "Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung" wahrnimmt und für die Thurgauer Jägerinnen und Jäger eine Jagdschiessanlage schafft, auf der alle notwendigen Schiessmöglichkeiten wie das Tontauben- und Keilerschiessen möglich sind. Des Weiteren besteht mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit, die Hundeleinenpflicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zu regeln. Dies wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern gewünscht und vom Regierungsrat in die Vorlage aufgenommen. Die SVP-Fraktion sieht für diese sensible Phase ebenfalls Handlungsbedarf. Die Aufnahme ins Jagdgesetz befürwortet die SVP-Fraktion hingegen nicht und wird einen Antrag zur Rückweisung des Paragrafen an die Kommission stellen. Die dritte Änderung betrifft die Haftung des Kantons hinsichtlich verursachter Schäden durch Biber. Das Gesetz soll dahingehend präzisiert werden, dass der Kanton nur Schäden an Infrastrukturanlagen übernimmt, die durch den Biber verursacht werden. Der jetzige Text ist zu unpräzise und kann zu Missverständnissen in der Interpretation führen, so dass auch Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch im Gesetzestext erwähnte Tierarten verursacht werden, unter diese Bestimmungen fallen würden. Die SVP-Fraktion unterstützt dies und ist einstimmig für Eintreten.

Schenk, EDU: Die EDU-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat, bei der Verwaltung sowie bei der Kommission und deren Präsidenten für die sehr gute Arbeit. Die Kommissionsarbeit war sehr interessant, kurzweilig und sehr lehrreich. Wir sind für Eintreten. Wir unterstützen die Thurgauer Jagd und freuen uns insbesondere über die Aussage von Regierungsrätin Cornelia Komposch, dass die Milizjagd bestehen bleiben soll. Wir stehen hinter der Vorlage und auch hinter der Hundeleinenpflicht. Offen bleibt die Frage, ob diese ins Jagdgesetz oder ins Gesetz über das Halten von Hunden gehört. Wir sind der Meinung, dass es in letzteres gehört. Wir stehen hinter der Realisierung der neuen Jagdschiessanlage. Die Kosten erscheinen uns aber hoch, und das notabene ohne Schützenhaus. Wir machen beliebt, zu prüfen, ob die Realisierung wirklich sechseinhalb Millionen Franken verschlingen muss. Es ist hier Augenmass gefragt. Ich hoffe, dass die Kommission, die das Projekt ausarbeitet, entsprechend den Bleistift spitzt und wenn nötig auf die Finger klopfen wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Realisierung der Jagdschiessausbildungsstätte ein Beitrag zum Standort Thurgau, zur Jagd generell, zum Vereinswesen und zu hiesigen Gepflogenheiten ist. Wer weiss, vielleicht wird die Ausbildungsstätte mit einer guten Infrastruktur und einer hoffentlich attraktiven Bewirtschaftung künftig auch überregional von Jägern und anderen, die an der Waffe ausgebildet werden, genutzt.

Leuthold, GLP: Die GLP-Fraktion anerkennt die Notwendigkeit und den Sinn einer Regulierung der Wildtierbestände im Grundsatz. Die Regulierung soll durch gut ausgebilde-

te Jägerinnen und Jäger erfolgen, die ihre Aufgabe in Kenntnis der spezifischen kantonalen Vorgaben schonend, versiert und fokussiert wahrnehmen. Die bestehende Jagdschiessanlage erfüllt nach 90 Jahren Betrieb die heutigen Vorgaben betreffend Umweltschutz nicht mehr und kann nur noch in eingeschränkter Form genutzt werden. Wir befürworten die vorliegende Änderung des Jagdgesetzes, damit am Standort "Heckenmoos" in Müllheim eine solche Anlage neu gebaut werden kann. Gerne hätten wir eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gesehen. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht zielführend. Uns ist es wichtig, dass die neue Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Nach Ablauf der Lebensdauer muss der Rückbau und die Beseitigung allfälliger Altlasten zudem mit geringem Aufwand möglich sein. Dies bedingt geeignete Massnahmen wie den Einsatz von Kugelfängen, Vorrichtungen zum Sammeln der Splitter von Tontauben oder den Einsatz von Simulatoren für das Schiesstraining. Die GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Wohlfender, SP: Ich vertrete meinen Fraktionskollegen Jakob Auer, der das Votum teilweise verfasst hat. Die SP-Fraktion steht dem Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Sie bedankt sich bei der zuständigen Regierungsrätin und den Vertretern des Departementes für ihre im Vorfeld und während der zwei Kommissionssitzungen getätigten Leistungen. Aus umweltrechtlichen Gründen, dem Gewässerschutz und der Altlast, muss 2025 der Schiessbetrieb am jetzigen Standort eingestellt werden. Der positive Entscheid des Regierungsrates, eine neue Jagdschiessanlage auf kantonalem Gebiet zu erstellen, ist daher zu unterstützen. Die SP-Fraktion bedauert jedoch, dass für die Jagdschiessanlage keine überkantonale Lösung gefunden werden konnte. Wir hoffen, dass die Nutzung der Schiessanlage mittels Leistungsvereinbarung ausserkantonale angeboten werden kann. Wir erkennen den Bedarf eines solchen Übungsplatzes jedoch an, der uns letztendlich für die Hege und Pflege des Wildbestandes wichtig ist. § 14a "Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung" begrüssen wir sehr. Der neue Paragraf und die Regelung der Aus- und Weiterbildung für Jäger und deren Organe, wie die Jagdpolizei durch den Kanton ist zu unterstützen. Positiv ist zudem zu erwähnen, dass der Verein "Jagd Thurgau" den Betrieb der Schiessanlage nach dem Neubau übernehmen wird. Die Aus- und Weiterbildung unserer 400 Pächter und Jagdaufseher und den 200 bis 300 Jägern, die als Jagdgäste im Thurgau jagen, ist somit gesichert. Die SP-Fraktion unterstützt die Änderungen in § 34 Abs. 1 grossmehrheitlich. Nach meiner Meinung sollte die Kann-Formulierung in Abs. 3 wegfallen. Dies als klares Bekenntnis dazu, dass der Kanton auch Schäden übernimmt, die von anderen geschützten Tieren wie dem Wolf verursacht werden. Die SP-Fraktion wird bei der 1. Lesung keine Anträge stellen.

Marolf, Die Mitte/EVP: Ich spreche im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP und bedanke mich ganz herzlich für die fundierten Vorarbeiten des zuständigen Departementes. Wie in der Kommission war die Vorlage innerhalb unserer Fraktion wenig bestritten. Nebst

wenigen, aber wesentlichen Änderungen geht es vor allem darum, die Vorgaben zu erfüllen, damit die Jägerschaft weiterhin die Möglichkeit hat, innerhalb des Kantons ihren Pflichten nachzukommen und das obligatorische Schiesstraining in Aus- und Weiterbildungen auch nach 2025 erfüllen zu können. Dies ist mit einer neuen Schiessanlage am effizientesten umsetzbar. Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für die neue Anlage geschaffen. Unsere Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Mathis Müller, GRÜNE: Die GRÜNE-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und dankt dem Regierungsrat und dem zuständigen Departement für die gute Vorbereitung der Vorlage. Wir erachten eine eigene kantonale Infrastruktur mit einem neuen Schiessstand für die Schiessausbildung und Weiterbildung von Jägern sowie die Ausbildung angehender Jäger für den Thurgau als sehr wichtig. Das neue Gesetz bildet die gesetzliche Grundlage dazu. Der Standort "Heckenmoos" westlich von Müllheim ist gut gewählt. Störungen gibt es beim Schiessen jedoch überall. Die übrigen Paragrafen, die hier beraten werden, sind grundsätzlich unbestritten, so auch das Hundeleinengebot im Wald und in Waldrandnähe vom 1. April bis Ende Juli. Es handelt sich dabei um einen Kompromissvorschlag. Die Setzzeit der Wildtiere ist dann vorbei und die Brut- und Aufzuchtzeit der Waldvögel geht dem Ende entgegen. Vernünftige Hundehalter leinen ihren Hund im Wald ganzjährig an. Die GRÜNE-Fraktion unterstützt allenfalls den Antrag, § 26 Abs. 1^{bis} zur Hundeleinenpflicht zu streichen und die Bestimmung eventuell mittels Motion ins kantonale Gesetz über das Halten von Hunden zu integrieren. Wir begrüssen zudem, dass der Kanton neu für Schäden an Infrastrukturanlagen haftet, die durch den Biber verursacht werden. Dies fördert die Akzeptanz des Bibers und das Zusammenleben von Biber und Mensch.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bedanke mich für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage, vor allem die Unterstützung von § 14b "Jagdschiessanlage". Das ist keine zwingende Selbstverständlichkeit, von der ich ausgehen durfte. Alle votanten haben die Sachlage korrekt und vollständig dargestellt, weshalb ich keine Wiederholungen anbringen will. Ich möchte aber auf die zurecht erwähnte Feststellung hinweisen, dass der Thurgauer Regierungsrat zu 100 % hinter der Milizjagd steht und diese in allen Teilen unterstützt. Das ist der Kern der Botschaft. Neu - und dies hat, wie wir gehört haben, zu Diskussionen geführt - hat der Regierungsrat aus nachvollziehbaren Gründen und auf Wunsch verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer die Regelung der Hundeleinenpflicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit aufgenommen. Der Regierungsrat wollte dem Anliegen mit einem neuen Absatz Rechnung tragen. So ist die Leinenpflicht ins Jagdgesetz eingeflossen und nun Stein des Anstosses. Da die zeitlich befristete Leinenpflicht eine Präventivmassnahme für brütende Vögel und setzende Rehgeissen darstellt, hat der Regierungsrat beschlossen, den in der Vernehmlassung mehrfach geäusserten Wunsch aufzunehmen. Nun gibt es aus den Reihen der Ratsmitglieder andere Meinungen. Die Leinenpflicht gehöre vielmehr ins Gesetz über das Halten von Hunden. Der Re-

gierungsrat verwehrt sich diesem Ansinnen nicht. Insofern unterstützt der Regierungsrat einen Rückweisungsantrag, wie er mir im Vorfeld kommuniziert wurde. Letztlich ist der Grosse Rat die gesetzgebende Instanz. Er entscheidet, ob die Leinenpflicht, wenn überhaupt, im Gesetz über das Halten von Hunden oder im Jagdgesetz verankert werden soll. Sollte die Leinenpflicht im Grossen Rat im Grundsatz bestritten sein, erlaube ich mir den Hinweis, dass bei der Jagdverwaltung und ihrem Amtschef Roman Kistler jährlich rund 30 bis 40 Meldungen von gerissenen Rehen durch streunende Hunde eingehen. Die Dunkelziffer ist dabei nicht mit eingerechnet. Die Bilder, die sich den Jagdaufsehern präsentieren, sind sehr unschön, und jeder Riss eines Rehs ist einer zu viel. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es ganz viele Hundebesitzerinnen und -besitzer gibt, die einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Hund pflegen und diesen im Griff haben. Es gibt aber auch andere. Eine Leinenpflicht wird die Zahl der Rehrisse nicht aus der Welt schaffen. Dessen sind wir uns bewusst. Die Risse werden aber hoffentlich dezimiert. Ich bin für die Diskussion offen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 14a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14b

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26 Abs. 1^{bis}

Tobler, SVP: Namens der SVP-Fraktion **beantrage** ich, den neuen § 26 Abs. 1^{bis} an die Kommission zurückzuweisen. Diese soll den Absatz noch einmal mit dem Regierungsrat prüfen und ihn an der richtigen Stelle platzieren. Unseres Erachtens soll der Absatz nicht generell gestrichen werden. Vielmehr soll er aufgrund der Rückmeldungen, die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangen sind, noch einmal diskutiert werden. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass die Leinenpflicht ein gutes Zeichen ist, auch gegenüber den Hundehaltern, die sich eben nicht korrekt verhalten. Obwohl die Bestimmung erst in der Vernehmlassung aufgenommen wurde, kann die SVP-Fraktion im Grundsatz grossmehrheitlich dahinterstehen, allerdings nicht im Jagdgesetz. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass wir uns nicht ohne Diskussion von der Leinenpflicht verabschieden dürfen, da diese eben angemeldet wurde. Eigentlich gehört die Bestimmung ins Gesetz über das Halten von Hunden. Dort kann sie ordnungsrechtlich durchgesetzt werden. Unseres Er-

achtens können wir die Änderung jedoch nicht direkt im Grossen Rat beschliessen. Es ist nicht möglich, heute das Gesetz über das Halten von Hunden zu ändern. Deshalb muss die Kommission zusammen mit dem Regierungsrat nochmals über die Bücher. Ich habe mir von Juristen sagen lassen, dass im Jagdgesetz alles strafrechtlich zu behandeln und durchzusetzen ist, sprich durch die Staatsanwaltschaft, und zwar mit Einvernahme, Anklage, Augenschein usw. Das ist alles kompliziert, langatmig, teuer und für ein Vergehen durch das Laufenlassen des Hundes völlig unverhältnismässig. Im Gesetz über das Halten von Hunden kann es hingegen allenfalls mit einer Busse, ordnungsrechtlich abgehandelt werden und erzielt hoffentlich seine Wirkung. Ich danke den Ratsmitgliedern für die Unterstützung des Rückweisungsantrags. Die Kommission wird das weitere Vorgehen mit dem Regierungsrat absprechen und allenfalls eine zusätzliche Botschaft erarbeiten, weil das Gesetz über das Halten von Hunden in einem anderen Departement angesiedelt ist. Meines Erachtens braucht es dafür wenig Zeit, und der Rat kann noch einmal darüber diskutieren.

Kommissionspräsident **Franz Eugster**, Die Mitte/EVP: Wir haben uns in der Kommission darüber unterhalten, ob der Paragraph am richtigen Ort ist oder nicht. Inhaltlich betrachtet sind wir der Meinung, dass er ins Jagdgesetz gehört, da es um den Schutz von Wildtieren und nicht um die Einschränkung von Hunden und deren Haltung geht. Die eingebrachten Argumente des Antragstellers überzeugen mich jedoch. Ich wehre mich nicht gegen eine Rückweisung.

Forrer, SVP: Ich unterstütze den Rückweisungsantrag. Zum einen wäre die Vorschrift im falschen Gesetz, zum anderen handelt es sich wieder einmal um eine pauschale Vorschrift, die das Problem, nämlich die Vorfälle mit Wildtieren respektive Hunden, nicht löst. Weshalb gehört die Vorschrift nicht ins Jagdgesetz, sondern wenn überhaupt, dann ins Gesetz über das Halten von Hunden? Ich gebe dazu gerne ein Beispiel: Hundehalterin Claudia geht mit ihrem sehr gut sozialisierten Dackel täglich im Wald spazieren. Dies macht sie ohne Leine, da der Gehorsam des Dackels sehr gut ist. Er belästigt keine anderen Personen, rauft nicht mit anderen Hunden und jagt nicht. Das kann sie bisher das ganze Jahr tun. Nun wird die neue Vorschrift der Leinenpflicht im Jagdgesetz eingeführt. Wir machen nun einen Zeitsprung: Heute ist Sonntag, der 2. April 2023. Claudia ist mit ihrem Dackel wie jeden Tag ohne Leine im Wald unterwegs. Sie wird erwischt, und nun geht der Zauber los. Die unbescholtene Claudia muss ein Strafverfahren über sich ergehen lassen, und sie wird nach § 38 des Jagdgesetzes bestraft, weil das Jagdgesetz im Gegensatz zum Gesetz über das Halten von Hunden keine Bussenliste kennt. Wird die Vorschrift notabene wie in anderen Kantonen im Gesetz über das Halten von Hunden verankert, muss Claudia wohl eine Busse bezahlen, wird aber nirgends registriert. Es wäre dasselbe, wie wenn man am 1. Februar auf der Autobahn erwischt wird und die Vignette noch nicht angeklebt hat. Man bezahlt die Busse, und die Sache ist erledigt.

Aus meiner Sicht braucht es die Leinenpflicht aber gar nicht. Ich begleite seit über 15 Jahren verschiedenste Gemeinden im Kanton Thurgau in Sachen Hundewesen. Hunde, die jagen, haben keinen Kalender. Sie schauen nicht nach, ob der 31. Juli vorbei ist und ob sie wieder jagen können. Wenn Hunde nicht richtig gehalten werden, jagen sie während des ganzen Jahres. Sie messen auch nicht, ob sie den richtigen Abstand zum Wald eingehalten haben. Mit der Vorschrift der Leinenpflicht werden wieder einmal alle unter Pauschalverdacht gestellt. Dagegen wehre ich mich. Hundehalter mit Hunden, die jagen, können und müssen mit dem heutigen Gesetz über das Halten von Hunden geahndet respektive zurechtgewiesen werden. Das ist die Sache der Gemeinden, die bereits heute gemacht wird und gemacht werden kann. Dafür brauchen wir keine neuen Vorschriften. Wir sollten den Paragraphen wie beantragt zurückweisen.

Zeitner, GLP: Vorschriften zur Haltung von Hunden finden sich nicht nur im eidgenössischen Tierschutzrecht, sondern auch in den kantonalen Erlassen jedes einzelnen Kantons. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz bezwecken die kantonalen Gesetze aber nicht primär den Schutz des Hundes, sondern vielmehr den Schutz von Mensch und Tier vor dem Hund. Die Gemeinden können Schutzzonen mit einer Leinenpflicht versehen. Für die Hundebesitzer gilt es daher, auch dieses Recht zu berücksichtigen. Nachdem sich der Nationalrat im Jahr 2010 gegen einen Entwurf für ein eidgenössisches Hundegesetz ausgesprochen hat, müssten die Hundehalterinnen und -halter eigentlich die Rechtslage von allen 26 Kantonen sowie die Schutzzonen der jeweiligen Gemeinden kennen und berücksichtigen. Ich habe das Glück, als Hundebesitzerin einen gut erzogenen Golden Retriever zu haben. Selbst wenn ich nicht in allen Kantonen immer das geltende Recht kenne, hat der treuherzige Hundeblick einen zurechtweisenden Bürger besänftigt. Im Gegensatz dazu musste ich meinen Hund jedoch bereits vor Menschen beschützen. Im Kanton Thurgau gelten nebst den bereits erwähnten Gesetzen zudem die besonderen Bestimmungen über das Halten von Hunden im Gesetz über das Veterinärwesen. Aus diesem Grund unterstützt die GLP-Fraktion den Rückweisungsantrag. Wir sollten den Regulierungsdschungel für unsere Hunde in verschiedenen Gesetzgebungen reduzieren und die Hundeleinenpflicht, wenn nötig im dazu passenderen kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden regeln.

Strähl, FDP: Die Kommission will die viermonatige Hundeleinenpflicht im Jagdgesetz verankern. Würde man so vorgehen, hätte man, wie wir bereits gehört haben, zwei Probleme. Der Hundehalter schaut im Gesetz über das Halten von Hunden und sicher nicht im Jagdgesetz nach, welches seine Pflichten sind. Im Jagdgesetz sind die Rechte und Pflichten von Jägern geregelt, aber nicht jene der Hundehalter. Man darf von Hundehaltern nicht erwarten, dass sie auch noch das Jagdgesetz konsultieren. Wir haben ebenfalls bereits gehört, dass es nicht angehen kann, dass bei Verfehlungen gegen die Hundeleinenpflicht unsere Staatsanwaltschaften und die Gerichte mit Arbeit belastet

werden. Im Gesetz über das Halten von Hunden steht ein Ordnungsbussenverfahren zur Verfügung, das auch für die Hundeleinenpflicht im Wald zur Anwendung gelangen soll. Entsprechend unterstütze ich den Rückweisungsantrag. Ich muss aber betonen, dass ich für die Art und Weise, wie die Hundeleinenpflicht ins Jagdgesetz kam, überhaupt kein Verständnis habe. Die Bestimmung war nicht im Entwurf der Vernehmlassung enthalten und hatte mit dem eigentlichen Thema, dem Jagdschiessstand, nichts zu tun. Betroffene Interessenvertreter oder Parteien hatten keinerlei Möglichkeit, sich hierzu vernehmen zu lassen. Ich fordere die Kommission deshalb auf, diesem Umstand im Rahmen der Neuberatung Rechnung zu tragen. Das heisst, dass die betroffenen Interessenvertreter mit einzubeziehen sind. Zudem ist vor allem ganz klar aufzuzeigen, inwiefern die umfassende Hundeleinenpflicht in Wäldern geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Meines Erachtens wäre es in gangbarer Weg, den Paragraph durch die Kommission selbst streichen zu lassen und eine entsprechende Motion einzureichen, damit das Verfahren ordentlich durchgeführt werden kann. Damit können die Versäumnisse nachgeholt werden. Ich möchte zudem nicht verhehlen, dass ich mit einer weitgreifenden Hundeleinenpflicht nicht einverstanden bin. Wenn ich mir die kantonalen Zahlen und die Jagdstatistik des Bundes anschau, die öffentlich im Internet zugänglich ist, wird deutlich, dass sich die Zahl der Rehrisse durch Hunde in den vergangenen 20 Jahren praktisch halbiert hat. Dies, obwohl der Bestand an Rehen und der Bestand an Hunden zugenommen hat. Aus der Statistik stelle ich somit fest, dass wir ein abnehmendes Problem und somit keine Veranlassung haben, einmal mehr neue Regulierungen zu erlassen. Die Gemeinden haben bereits heute die Möglichkeit, in neuralgischen Gebieten in ihren Wäldern eine Hundeleinenpflicht zu verfügen. Das hat Frauenfeld zum Teil gemacht. In Weinfelden kenne ich das nicht. Wenn wir ein Problem hätten, wäre es an den Gemeinden, die Hundeleinenpflicht in ihren Wäldern entsprechend zu verfügen. Das wurde in der Vergangenheit aber nicht gemacht. Entsprechend bitte ich um die Rückweisung des Paragraphen an die Kommission.

Paul Koch, SVP: Ich unterstütze den Rückweisungsantrag und sehe auch den Vorteil darin. Im Gesetz über das Halten von Hunden wäre die Ahndung mit einer Ordnungsbusse möglich. Mir kommt es eigentlich nicht darauf an, in welchem Gesetz sie steht. Ich befürworte aber die Leinenpflicht. Als Förster bin ich fast täglich im Wald. Das Problem mit den Hunden im Wald wurde von einigen Votanten sehr verniedlicht. Die Realität sieht eindeutig anders aus. Es hat in den letzten Jahren bekanntlich eine grosse Zunahme von Hunden gegeben. Die Hundebesitzerinnen und -besitzer gehen meistens im Wald spazieren. In der Realität ist das Problem der Hunde, die sich nicht an die Regeln halten oder nicht angeleint sind, gerade in den Monaten April bis Juli am grössten. Das ist die Zeit, in der Rehe ihre Jungen setzen und aufziehen. Es stimmt, dass es immer Halter geben wird, die sich nicht an die Regeln halten. Mit einer Hundeleinenpflicht hätte man jedoch die Möglichkeit, vielleicht einige in die Schranken zu weisen. So sind junge Wild-

tiere in der Zeit, in der sie vor jagenden Hunden wehrlos sind, auch wirklich geschützt. Ich wäre froh, wenn das Gesetz oder die Hundeleinenpflicht möglichst rasch umgesetzt wird.

Schläpfer, FDP: Zwischen 2016 und 2020 wurden im Kanton Thurgau 4 % des Fallwilds bei Rehen durch Hunderisse verursacht. Diese Zahlen stammen von der Webseite jagdstatistik.ch, einem Webauftritt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt. 13 % wurden durch landwirtschaftliche Maschinen verursacht, 66 % durch Autoverkehr. Wenn es bei diesem Gesetz somit um den Schutz von Rehen gehen soll, müsste man primär nicht bei den Hunden ansetzen. Sollen wir für den Wildschutz jedoch generell das Autofahren in Waldnähe verbieten? Das würde wohl kaum jemand fordern. Weshalb nicht? Weil es nicht massvoll wäre. Eine Leinenpflicht für jeden Hund während der Setzzeit von 50 Metern um jeden Thurgauer Wald herum, ist aber ebenfalls nicht massvoll. Ein Beispiel dazu: Meine Bekannte wohnt 30 Meter neben dem Waldrand. Sie ist über 90 Jahre alt und geht täglich mit ihrem Hund auf einer befestigten Strasse ausserhalb des Waldes spazieren. Es kann doch nicht sein, dass die 90-jährige Frau mit ihrem alten und kleinen Hund während der Setzzeit nicht mehr ihr Haus verlassen kann, ohne den Hund anleinen zu müssen. Als Parlamentarier ist es unsere Aufgabe, die Freiheiten unserer Bürgerinnen und Bürger nur massvoll einzuschränken, gerade weil uns Bürgerinnen und Bürgern der Aufenthalt im Wald so viel Lebensqualität ermöglicht und unserer Gesundheit guttut. Das heisst etwa, dass es zu prüfen ist, welche mildereren Einschränkungen die angestrebten Ziele ähnlich gut erreichen. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag und wünsche der Kommission beim Ausarbeiten einer effizienten Regulierung mit Augenmass gutes Gelingen.

Marolf, Die Mitte/EVP: Obwohl ich als vierfach gebissenes Opfer tiefgehende Erfahrungen mit Hunden habe, bin ich kein eigentlicher Hundehasser. Mit der Änderung des Jagdgesetzes wurde in der Vernehmlassung eingebracht, dass eine Leinenpflicht im Wald während der Brut- und Setzzeit ins Gesetz aufzunehmen sei. Dies entspricht der Meinung der Kommission. Im Gesetz über das Halten von Hunden ist in § 2 Abs. 2 festgehalten, dass Hundehalter dafür zu sorgen haben, dass der Hund in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt sei. Bestimmt gelingt es vielen Hundebesitzerinnen und -besitzern, diesem Gesetz nachzukommen. Allerdings ist die Zahl der mehrfach erwähnten 30 bis 40 Rehe, die jährlich nachweislich von streunenden Hunden verletzt und gerissen werden, viel zu hoch. Die Dunkelziffer ist nicht berücksichtigt. Dass mit einer Leinenpflicht während der Brutzeit vom 1. April bis 31. Juli nicht nur Rehe und andere Säugetiere, sondern auch am Boden brütende Vögel besser geschützt werden, macht den Sinn der Massnahme noch deutlicher und entspricht einem Kompromiss. Ich kann nachvollziehen, dass die Platzierung der Leinenpflicht im Gesetz über das Halten von Hunden besser ist. In diesem Sinne sind die Rückweisung des Pa-

ragrafen an die Kommission sowie die Neubeurteilung der Platzierung der Leinenpflicht sinnvoll. Es wurde die positive Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Rehrisse erwähnt. Zu beachten ist aber auch, dass viele weitere Beeinträchtigungen wie Biker und andere Waldbenutzer dazu gekommen sind. Ich danke den Ratsmitgliedern deshalb für die grundsätzliche Unterstützung der Leinenpflicht.

Kommissionspräsident **Franz Eugster**, Die Mitte/EVP: Zum Rückweisungsantrag habe ich nichts mehr zu sagen. Zur Leinenpflicht möchte ich zu bedenken geben, dass es nicht nur um gerissene Rehe geht, zu denen wir verschiedene Statistiken gehört haben, sondern auch um Bodenbrüter. Bodenbrüter geben ihre Brut auf, wenn sie durch freilaufende Hunde gestört werden. Diesbezüglich gibt es logischerweise keine Zahlen. Wir sind der Meinung, dass wir im Wald mittlerweile ein grosses Miteinander haben. Dies bedingt, dass wir unsere persönlichen Bedürfnisse zugunsten des Ganzen ein wenig zurückstellen. Die Kommission ist der Meinung, dass eine Leinenpflicht während der vier Monate ein verkraftbares Eingeständnis der Hundehalter ist.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich habe den Voten interessiert zugehört und einmal mehr festgestellt, dass die Diskussion sehr lebhaft wird, sobald es um Tiere und insbesondere um Hunde geht. Ich schaue meinen Regierungsratskollegen Walter Schönholzer an, der allenfalls das Gesetz über das Halten von Hunden revidieren darf. Dabei werden bestimmt hitzige Debatten geführt. Dennoch habe ich ein wenig den Eindruck erhalten, dass die Thematik der Rehrisse und der brütenden Vögel etwas vereinfacht dargestellt wird. Dass wir die Leinenpflicht ursprünglich ins Jagdgesetz aufnehmen wollten, hat den Hintergrund, dass es sich um eine Präventivmassnahme handelt, wie sie in § 26 des aktuellen Jagdgesetzes zu finden ist, in dem auch das Abräumen von Zäunen geregelt ist. Das ist ebenfalls eine Präventivmassnahme. Insofern war unser Ansinnen nicht ganz falsch. Den Punkt hinsichtlich der Strafverfahren und Ordnungsbussen kann ich allerdings nachvollziehen, weshalb ich mich nicht gegen eine Rückweisung wehre. Zur Argumentation, dass ein Hundehalter niemals im Jagdgesetz nachschauen würde: Es gibt im Grossen Rat sehr viele Hundehalter. Ich würde gerne einmal die Frage in den Raum stellen, wer einmal ins Gesetz geschaut hat, als er sich einen Hund angeschafft hat. Ich bin ebenfalls Hundehalterin, habe das aber nicht gemacht. Dazu stehe ich. Wer seinen Hund verantwortungsvoll hält, und zwar egal, ob Claudia oder Cornelia, ob Dackel oder Dobermann, besucht einen Kurs im Kynologischen Verein. In den Kursen wird einem gesagt, was zu tun ist und was nicht. Das Argument, dass man nicht wisse, was zu tun sei, zählt deshalb nicht. Ich empfehle, bei der Diskussion bei der Realität zu bleiben. Zur abnehmenden Zahl von Rehrissen: Man kann das natürlich so darstellen. Jedes Reh, das gerissen wird, ist eines zu viel. Die Bilder, die sich den Jagdaufsehern präsentieren, sind wirklich schrecklich. Ich kann als Hundehalterin nachvollziehen, dass es keine Freude macht, den Dackel anleinen zu müssen. Im Gegensatz zu Claudia, die einen Dackel hat,

der nicht jagt, habe ich einen jagenden Dackel. Es ist richtig, den Hund während dieser Zeit an die Leine zu nehmen.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Dem Rückweisungsantrag wird mit 106:1 Stimmen zugestimmt.

§ 27 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 34 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 39

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 40

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Das ist nicht der Fall.